

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Stück, 25.03.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 25. März 1900.) 12. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>* 17. Gesetz für das Großherzogthum vom 17. März 1900, betreffend das Beitragverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
- N<sup>o</sup>* 18. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. März 1900, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup>* 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1900, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, und des Gesetzes vom 18. März 1900, betreffend Zusatz zu obigem Gesetze.
- N<sup>o</sup>* 20. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
- N<sup>o</sup>* 21. Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
- N<sup>o</sup>* 22. Gesetz vom 20. März 1900, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.
- N<sup>o</sup>* 23. Verordnung, betreffend das Gesetz vom 20. März 1900, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

## № 17.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Oldenburg, den 17. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

## Einzigcr Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1900 bis 1905 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 79 $\frac{1}{2}$  Procent,

das Fürstenthum Lübeck 13 $\frac{1}{2}$  Procent,

das Fürstenthum Birkenfeld 7 Procent.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen. Heumann.

Stein.

N<sup>o</sup>. 18.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Einziger Artikel.

Dem Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, wird die nachfolgende Bestimmung nachgefügt:

§. 8. Die Bodencredit-Anstalt ist berechtigt, Schuldverschreibungen auszugeben, die von Seiten des Gläubigers unkündbar sind. Die Anstalt selbst kann in denselben auf die Geltendmachung des ihr vorbehaltenen Kündigungsrechtes für einen Zeitraum bis zu 6 Jahren von der Ausgabe an verzichten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen.

Münzbrock.

**N<sup>o</sup>. 19.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, und des Gesetzes vom 18. März 1900, betreffend Zusatz zu obigem Gesetze.  
Oldenburg, den 18. März 1900.

Im Höchsten Auftrage wird zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg und des Gesetzes vom 18. März 1900, betreffend Zusatz zu obigem Gesetze, hiermit bestimmt, daß der §. 17 der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1883 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen die nachfolgende Fassung erhält:

Ueber die aufgenommenen Capitalien stellt die Bodencredit-Anstalt nach den beigedruckten Formularen Schuldverschreibungen aus, welche entweder einer jedem Theile freistehenden Kündigung mit halbjährlicher Frist unterliegen (Formular A) oder lediglich von Seiten der Anstalt mit halbjährlicher Frist kündbar sind, soweit nicht in der Urkunde auf die Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes zeitweilig verzichtet ist (Formular B).

Mit den Schuldscheinen werden auf jeden Inhaber lautende halbjährliche Zinscheine nach dem beigedruckten Muster (Formular C) beigegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des gleichfalls beigegebenen Talons erneuert.

Die Zinscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig und werden nicht nur bei allen staatlichen Cassen in Zahlung angenommen, sondern auch bei den Amtsrecepturen, soweit deren Bestände reichen, und bei der Casse der Anstalt baar eingelöst.

Oldenburg, den 18. März 1900.

**Staatsministerium,**  
Janßen.

Münzebrock.

**Formular A.****Schuldverschreibung**

der  
**Bodencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg**  
 über

..... Mark.

Serie ..... *N<sup>o</sup>* .....

Die staatliche Bodencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1883, der dazu gehörigen Ausführungs-Bestimmungen vom 26. September 1883 und der zu letzteren späterhin getroffenen Aenderungen vom 18. März 1900

(bei Namenobligationen ist hier der Name des Gläubigers, bei Inhaberobligationen sind die Worte „von dem Inhaber dieser Schuldverschreibung“ einzuschalten)

ein Darlehn von

..... Mark

baar erhalten.

Dasselbe wird mit jährlich ..... Procent gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines verzinst und nach einer beiden Theilen freistehenden, für den Gläubiger jedoch für die nächsten zwei Jahre ausgeschlossen, sechsmonatlichen Kündigung am 1. April oder 1. October jeden Jahres gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung zurückgezahlt.

Für die Sicherheit des Capitals nebst Zinsen haftet das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am .....

**Die Direction.**

(Namen zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt:

(Name des Verwalters.)

Folgt Abdruck der Art. 17 bis 23 des Gesetzes  
 und der §§. 17 bis 27 der A. B.

**Schuldverschreibung**  
der  
**Bodencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg**  
über

..... Mark.

Serie ..... *N<sup>o</sup>* .....

Die staatliche Bodencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg hat auf Grund der Gesetze vom 14. Februar 1883 und vom 18. März 1900, sowie der dazu gehörigen Ausführungs-Bestimmungen vom 26. September 1883 und der zu letzteren späterhin getroffenen Aenderungen vom 18. März 1900

(bei Namenobligationen ist hier der Name des Gläubigers,  
bei Inhaberoobligationen sind die Worte „von dem Inhaber  
dieser Schuldverschreibung“ einzuschalten)

ein Darlehn von ..... Mark

baar erhalten.

Dasselbe wird mit jährlich ..... Procent gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines verzinst und nach vorgängiger, jedoch nur der Bodencredit-Anstalt zustehenden, sechsmonatlichen Kündigung am 1. April oder 1. October jeden Jahres gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung zurückgezahlt.

Eventueller Zusatz:

Die Bodencredit-Anstalt hat auf die Geltendmachung des ihr vorbehaltenen Kündigungsrechtes bis zum ..... verzichtet.

Für die Sicherheit des Capitals nebst Zinsen haftet das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am .....

**Die Direction.**

(Namen zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt:

(Name des Verwalters.)

Folgt Abdruck der Art. 17 bis 23 des Gesetzes  
und der §§. 17 bis 27 der A. B.

Formular C.**Zinschein.**

Vorderseite:

**Bodencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg.**Zinschein zu der .....procent. Schuldverschreibung  
über ..... MarkSerie ..... *N<sup>o</sup>* .....

Zahlbar .....

Oldenburg, am .....

**Die Direction.**

(Namen.)

Rückseite:

Dieser Zinschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Cassen in Zahlung angenommen, von den Amtsrecepturen, soweit deren Bestände reichen, und von der Cassen der Bodencredit-Anstalt jederzeit, baar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§. 801 des B. G. B.).

Der Anspruch auf Leistung nach Ablauf der Vorlegungsfrist (§. 804 Abs. 1 des B. G. B.) wird gemäß Art. 100 Z. 2 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. ausgeschlossen.

---



## №. 20.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, den 20. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Die Ziffer 2 Absatz 2 des Artikels 19 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, wird aufgehoben.

## Artikel 2.

An die Stelle der Bestimmungen im Artikel 20 daselbst tritt Folgendes:

I. Für die zu den unteren Gehaltsklassen gehörenden Beamten der Eisenbahn-Verwaltung wird eine neue Eisenbahnbeamten-Krankenkasse gebildet. Die näheren Bestimmungen, auch über den Umfang der Versicherungspflicht, werden vom Staatsministerium getroffen. Zuschüsse zu dieser Klasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtags.

II. Die gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahn-Verwaltung und deren Hinterbliebene haben nach Maßgabe der nach-

folgenden Bestimmungen Anspruch auf Invalideitäts- beziehungsweise Hinterbliebenen-Versorgung:

§. 1.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht

- a) auf diejenigen Bediensteten, welche erst nach Vollendung ihres 45. Lebensjahres dauernd angestellt sind,
- b) auf diejenigen Angestellten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer dienstlichen Thätigkeit der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung nicht unterliegen. Sofern diese Angestellten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen, findet auch dieses Gesetz auf sie Anwendung.

Auf diejenigen Bediensteten, welche vor dem vollendeten 24. Lebensjahre angestellt werden, finden diese Bestimmungen erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres Anwendung.

§. 2.

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunksüchtigkeit sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder theilweise der Familie überwiesen werden.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist von dem Ablauf einer vierjährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom fünften bis zum beendeten zehnten Jahre

einer den Anspruch auf Ruhegeld begründenden Beschäftigung beträgt das Ruhegeld 20 Prozent des zuletztbezogenen Dienst-  
einkommens (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten  
weiteren Dienstjahre um zwei Drittel Prozent bis zum Höchst-  
betrage von vierzig Prozent.

4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der  
Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invaliden-  
renten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundes-  
staat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffent-  
lichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur inso-  
weit gezahlt, als die gesammten gesetzlichen Zuwendungen  
75 Prozent des zuletzt bezogenen Dienst-  
einkommens, oder, sofern dieser niedriger ist, den sieben-  
einhalffachen Grund-  
betrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht über-  
steigen.

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähig-  
keit eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder  
durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den  
bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die For-  
derung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf  
die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse in-  
soweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Be-  
stimmungen verpflichtet ist.

6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die  
Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von  
einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder  
während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer  
Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichs-  
gebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus  
seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das  
Ruhegeld überwiesen werden.

7. Bei der Festsetzung des Ruhegeldes werden außer  
der eigentlichen Monatsvergütung die Funktionszulagen und  
die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zu-

stehenden Nebenbezüge, sowie der Werth der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miethe übersteigende Werth einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienst Einkommens, von welchem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchtheile unter  $\frac{1}{10} M.$ , so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf  $\frac{1}{10} M.$  nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

### §. 3.

1. Stirbt ein Angestellter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Wittve, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Wittwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 100 und höchstens 300 *M.* jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Wittwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Wittwe und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M.* jährlich nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß §. 2 Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Wittwen- und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Wittwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Wittwen- und Waisengeldes bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tödtung des Versorgers entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im §. 2 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Wittwen- und Waisengelder werden von einander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchtheile unter  $\frac{1}{10}$  *M.*, so werden sie auf  $\frac{1}{10}$  *M.* nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Wittwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats bezw. des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Wittwe sich wieder verheirathet, so endet der Bezug des Wittwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Wittwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder einer

Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche §. 3 Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des §. 2 entsprechende Anwendung.

#### §. 4.

1. Die Ruhe-, Wittwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.

2. Zu dieser Kasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Procent ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansatze kommenden Besoldung, jedoch nicht über 1,25 *M.* monatlich, zu leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Auszahlung der Monatsvergütung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung weitergezahlt wird.

3. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, welche, soweit die Beiträge der Versicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. Bis auf Weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 *M.* für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen thunlich erscheinen.

4. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse eingestellt.

5. Die Kasse wird von der Eisenbahn-Direktion ver-

waltet. Letztere kann Namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§. 5.

Die Versicherten erhalten in Betreff des Eintritts des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahn-Direktion ausgefertigte Annahmearkunde.

§. 6.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invalidity nicht mehr im Stande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuach- tenden Dienst auszuführen.

2. Wird ein Ruhegeldsempfänger in Folge Aenderung seines Zustandes wieder in seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienstehommens eingesetzt, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld im Wegfall.

Der Ruhegeldsempfänger kann die Wiederanstellung unter solchen Umständen nicht ablehnen und verliert die Ansprüche aus diesem Gesetz, wenn er den Dienst binnen einer ihm unter Androhung dieses Nachtheils gesetzten Frist nicht antritt.

§. 7.

1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstun- fähig zu sein, so lange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im Uebrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhe- geld zu bewilligen.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ist bei

späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§. 8.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere darüber, ob die in den §§. 1, 2 und 6 festgesetzten Voraussetzungen für den Beginn und die Beendigung des Ruhegeldsbezuges vorliegen, werden unter Ausschluß des Rechtsweges von der Eisenbahn-Direktion erlassen, gegen deren Entscheidung binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides Beschwerde an das Staatsministerium zulässig ist.

§. 9.

1. Denjenigen Bediensteten, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen in dem zum Ruhegeld berechtigenden Dienstverhältniß stehen, wird die in diesem Verhältniß verbrachte Dienstzeit auf die Wartezeit angerechnet.

2. Auf sie finden die Bestimmungen auch Anwendung, wenn sie zu dieser Zeit das 45. Lebensjahr schon vollendet hatten.

3. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf diejenigen Bediensteten, welche zur Zeit des Inkrafttretens derselben zwar schon bei der Eisenbahn-Verwaltung beschäftigt, jedoch noch nicht gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellt waren, sofern sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Termine gegen Monatsvergütung dauernd angestellt werden.

§. 10.

Der Bestand der früheren, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, eingerichteten Pensionskasse wird unter Uebernahme der darauf ruhenden Lasten für die neue Pensionskasse vereinnahmt.



## Artikel 3.

Die Artikel 19 und 20 erhalten die Ueberschrift:

IV. Unterstützungs-, Beamten-, Kranken- und Pensions-Kasse.

## Artikel 4.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen. Heumann.

Stein.

N<sup>o</sup>. 21.

Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 20. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen zur Ausführung des Artikels 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, be-

treffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)      Janßen. Heumann.

Stein.

### **№. 22.**

Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 20. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Die Erhebung von Weggeld auf den Staatschaulseem findet fortan nicht mehr statt.

Die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde darf fortan nicht mehr erteilt werden. Hinsichtlich der an Amtsverbände oder Gemeinden bereits erteilten Erlaubniß zur Erhebung von Weggeld verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen Bestimmungen.

## Artikel 2.

Für Amts- und Gemeindewege, deren Bau vor dem 1. März 1900 endgültig beschlossen ist, kann die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes fortan noch erteilt werden.

## Artikel 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen.

Münzbrock.

**N<sup>o</sup>. 23.**

Verordnung, betreffend das Gesetz vom 20. März 1900, betreffend  
Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg  
vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 20. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,  
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-  
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und  
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen zur Ausführung des Artikels 3 des Gesetzes  
vom 20. dieses Monats, betreffend Abänderung der Wege-  
ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Fe-  
bruar 1895:

Das Gesetz vom 20. dieses Monats, betreffend Ab-  
änderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg  
vom 16. Februar 1895, tritt mit dem 1. September 1900  
in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März  
1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen.

Münzbrod.

